

Fälle aus der Rechtsgeschichte

Herausgegeben von

Dr. Ulrich Falk

o. Professor an der Universität Mannheim

Dr. Michele Luminati

o. Professor an der Universität Luzern

Dr. Matthias Schmoeckel

o. Professor an der Universität Bonn



YI 1007



Verlag C. H. Beck München 2008

Verlag C. H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 9783406561900

© 2008 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Fall 16. Der Kölner Telegrafenfalle

Hans-Peter Haferkamp

Vorbemerkung: Infolge Verschuldens des Telegrafenangestellten wird bei einem Auftrag „Kaufen“ statt „Verkaufen“ übermittelt. Da eine Haftung des Schuldigen wie der Telegrafengesellschaft ausscheidet: Wer muss für den Schaden aufkommen? Der hier vorgestellte Fall aus dem Jahr 1856 wurde in ganz Europa diskutiert und gilt bis heute als Ausgangspunkt der Debatten um eine culpa in contrahendo und den Streit um Willens- oder Erklärungstheorie. Die rechtshistorische Nachzeichnung dieser Debatten zeigt, wie bemerkenswert offen und ideenreich im 19. Jahrhundert über zivilrechtliche Grundfragen diskutiert wurde. Zudem können an diesem Beispiel Grundmuster der juristischen Argumentation gezeigt werden, die bis heute die Privatrechtswissenschaft prägen. Dies wird abschließend für drei Argumentationsmuster vertieft: (1) Wille oder Erklärung? (2) Willensfiktion oder Zurechnung? (3) Leben und Bedürfnisse des Rechtsverkehrs.

Insgesamt keine einfache Kost, geeignet für Studenten höherer Semester mit guten rechtshistorischen und zivilrechtsdogmatischen Kenntnissen, die Interesse daran haben, vertraute dogmatische Argumente auf ihre Traditionen und Prämissen zu befragen.

Gliederung: I. Urteilsauszüge; II. Zur Übermittlungs- und Wirkungsgeschichte; III. Das Rechtsproblem der Kölner Richter; IV. Zeitgenössische Reaktionen; 1. Der Haftungsausschluss; 2. Die Haftung des Auftraggebers für die Falschübermittlung durch den Boten; V. Ein Puzzlestein in einem großen Bild; 1. Wille und Erklärung; 2. System und Einzelfallgerechtigkeit; 3. Wirklichkeit und Wert.

Der Fall

I. Urteilsauszüge¹

„Am 17. Jan 1856 wurde dem Handlungshause Isaac Weiller Söhne zu Frankfurt a./M. von der kgl. Telegraphen-Station daselbst folgende Depesche übergeben: Nro. 119 28 Worte – Aufgegeben in Köln am 17. Januar 1856 9 Uhr 55 Minuten Vormittags. Angekommen in Frankfurt a./M. den 17. Januar 1856 1 Uhr 39 Minuten Nachmittags. J.J. Weiller Söhne Frankfurt a./M. Verkaufen Sie 1000 Stück österreichische Credit-Aktien bis 110.000 Gulden Berbach, Antwort telegraphisch Oppenheim

*Für die Richtigkeit der Abschrift
Kgl. Telegraphen-Station
gez. Henschel*

In Folge dieser Ordre verkaufte Weiller nach seiner Behauptung sofort die fraglichen Papiere für Rechnung des Bank- und Handlungshauses Oppenheim ... Weiller zeigten dies der erhaltenen Weisung gemäß sofort, nämlich schon um 3 Uhr am 17. Jan. durch den Telegraphen in Köln an, erhielten aber um 7 Uhr von Oppenheim die Rückantwort, dass man von dem geschehenen Verkaufe keine Notiz nehme, indem der Auftrag auf kaufen gelaute habe. Es hat sich herausgestellt, dass Oppenheim bei der hiesigen Telegraphen-Station die Depesche in der Form zur Beförderung abgeben hatte, dass dieselbe statt des Wortes verkaufen das Wort kaufen enthielt, dass aber in Frankfurt a./M. bei der Ausfertigung durch den Angestellten der Preuß. Station beide Ausdrücke verwechselt worden sind.“

¹ Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 29. Juli 1856, die Haftpflicht bei telegraphischen Briefen betreffend, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 19, 1859, S. 456 ff. mit Anm. Reyscher.

